

## Antrag des Vorstands an die 112. Mitgliederversammlung der Ala 2021

## Statutenänderung

## Begründung:

Wie im 2020 muss auch in diesem Jahr die Mitgliederversammlung aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt und über die traktandierten Geschäfte schriftlich abgestimmt werden.

Gemäss dem Vereinsrecht, das im Zivilgesetzbuch ZGB geregelt ist, kann der Vorstand nicht einfach eine schriftliche Abstimmung beschliessen, wenn dies nicht explizit in den Vereinsstatuten aufgeführt ist. Letzteres ist bei der Ala nicht der Fall. Nur im Zusammenhang mit der aktuellen besonderen Lage nach dem Ausbruch der Pandemie und noch bis am 31. Dezember 2021 sind schriftliche Abstimmungen auch ohne Regelung in den Statuten möglich.

Normalerweise und voraussichtlich ab 2022 gilt jedoch nach Art. 66 Abs. 2 ZGB, dass bei einer schriftlichen Abstimmung alle Mitglieder zustimmen müssen. Das heisst, dass kein Entscheid zustande kommt, wenn auch nur ein einziges Mitglied nicht antwortet.

Damit in Zukunft unter besonderen Umständen schriftliche Abstimmungen möglich sind und unsere Mitgliederversammlung nicht zwingend physisch durchgeführt werden muss, hat der Ala-Vorstand einen Vorschlag für eine entsprechende Statutenänderung erarbeitet.

Zusätzlich nutzen wir die Gelegenheit, die an der Mitgliederversammlung 2019 beschlossene Namensänderung unserer Zeitschrift «Ornithologischer Beobachter» auch in den Statuten nachzuvollziehen, die aktuelle Bezeichnung «BirdLife Schweiz» zu übernehmen und die Statuen durchwegs geschlechterneutral zu formulieren.

Sie finden die Statuten mit den vorgeschlagenen Änderungen in rot auf der Webseite der Ala: https://www.ala-schweiz.ch/index.php/aktivitaeten/mitgliederversammlung

Der Vorstand stellt den Antrag an die Mitgliederversammlung, diesen Änderungen in den Statuten zuzustimmen.